

#### **4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE WUSTERHAUSEN / DOSSE**

##### **(Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-PVA Segeletz“ Gemeinde Wusterhausen / Dosse, OT Segeletz)**

##### **Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Behörden / Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 13.12.2021 gem. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 03.01.2021 bis 04.02.2022 statt.

	Seite
1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	2
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben	2
3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	3
4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	11

## 1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

TöB-Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	
1.3	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Fehrbelliner Str. 31, 16816 Neuruppin	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt sind.
2.1.3	E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde / Spree	
2.1.4	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Postfach 90 01 42, 14437 Potsdam	
2.1.6	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG, An der Spandauer Brücke, 10178 Berlin	
2.1.8	AWU OPR Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppin GmbH, Ahornallee 10, 16818 Märkisch Linden/ OT Werder	
2.1.9	Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz, Gewerbegebiet Nord 27, 16845 Neustadt (Dosse)	
2.5.1	Landesbüro anerkannte Naturschutzverbände GbR „Haus der Natur“, Lindenstr. 34, 14467 Potsdam	
2.6.1	Industrie- und Handelskammer Potsdam, Breite Straße 2 a-c, 14467 Potsdam	
2.6.2	Handwerkskammer Potsdam, Kreishandwerkerschaft OPR, Karl-Gustav-Straße 4, 16816 Neuruppin	
3.3	Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstr. 6, 16845 Neustadt (Dosse)	
3.4	Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben	

## 2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

TöB-Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
2.3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	21.12.2021
3.1	Stadt Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz	10.01.2022
3.2	Amt Friesack, Marktstraße 22, 14662	16.12.2021

### 3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Postfach 600752, 14411 Potsdam</p> <p>14.01.2022</p>	<p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Bindungswirkung Gem. § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der RO anzupassen. Die Ziele der RO können i.R.d. Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der RO sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und i.R.d. Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. Wir bitten, Beteiligungen gem. Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a>. Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten sh. Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a></p>	<p>Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis</p>
1.2	<p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9 12529 Schönefeld</p> <p>20.01.2022</p>	<p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Entwurf (Stand: August 2021) BP „Freiflächen-PVA Segeletz“ Gemeinde Wusterhausen / Dosse OT Segeletz und 4. Änderung FNP Gemeinde Wusterhausen / Dosse, Planteil Segeletz (Parallelverfahren) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 (2) Luftverkehrsgesetz wie folgt Stellung genommen: Die in der Stellungnahme vom 03.05.2021 (4122-50180/222LF/2021) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p>	<p>Die Hinweise sind nicht Teil des Flächennutzungsplans und werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin PF 13 54 16802 Neuruppin  01.02.2022	<p>ausgelöst durch Ihr Schreiben vom 13.12.2021 erhalten Sie die Stellungnahme des LK OPR i.R.d. Beteiligung als TöB zu o.g. Vorhaben.</p> <p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden Gem. TÖB- Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des Bau- u. Umweltamtes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– untere Wasserbehörde vom 18.01.2022,</li> <li>– untere Bauaufsichtsbehörde vom 31.01.2022,</li> <li>– untere Denkmalschutzbehörde vom 14.01.2022,</li> <li>– untere Bodenschutzbehörde vom 19.01.2022</li> </ul> <p>vor.</p> <p>Die Stellungnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		Die untere Wasserbehörde teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass ihre Stellungnahme vom 07.04.2021 zum BP und zum FNP weiterhin Gültigkeit hat.	Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 07.04.2021 wurden bereits entsprechend berücksichtigt.
		Die Fachstellungen des Bau- und Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde und des Gesundheitsamtes, Hygiene und Umweltmedizin stehen noch aus und werden ihnen ggf. direkt zugearbeitet.	Kenntnisnahme Die Stellungnahmen liegen inzwischen vor und wurden in die Abwägung eingestellt.
		Der Hinweis in der kreislichen Stellungnahme v. 03.05.2021 (Az.772/21), bzgl. der ergänzenden Planzeichen aus der Plangrundlage bleibt bestehen.	Der Hinweis wird berücksichtigt, die Planzeichen werden ergänzt.
		<p>Hinweise:</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als TöB nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 (3) BauGB i.V.m. der BauGB-Zuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Das Ergebnis der Abwägung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden bzw. sonstigen TöB ist gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p>Auf Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- u. Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können (Übergangsfrist bis Februar 2023).</p> <p>Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlan-konforme Daten oder im Pdf-Format) zwecks Aktualisierung des Geoportals unseres Landkreises.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die Daten zu gegebener Zeit übermittelt werden.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin PF 13 54 16802 Neuruppin  01.02.2022	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p>Anmerkungen: Werden bei zukünftigen Bauarbeiten kontaminierte Bereiche / Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des LK OPR zu informieren (Tel.: 033911688-6711 oder -6752). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 (1) BbgAbfBodG.  Mutterboden und Unterboden sind grundsätzlich zu sichern, getrennt voneinander und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für den Wiedereinbau bzw. für die Herstellung von Vegetationsflächen zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 BauGB.  Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologische notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- u. Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- u. Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zulässigen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig. Die Vorsorgepflicht besteht gem. § 7 BBodSchG.</p>	Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie werden in der verbindlichen Planung berücksichtigt.
		<p>Hinweis: Laut Altlastenkataster des LK OPR sind im Bereich der geplanten Maßnahme keine Altlastverdachts- bzw. Altlastenflächen registriert.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Belange nicht berührt</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin PF 13 54 16802 Neuruppin  01.02.2022	<p><u>Hygiene und Umweltmedizin</u></p> <p>Gegen den BP „Freiflächen PVA“ zur Errichtung einer Freiflächen-PVA bzw. die 4. Änderung des FNP bestehen keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner in den nächstgelegenen Immissionsorten, Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden öffentlichen Straßen / Wegen nicht durch Blendung oder Reflektion belästigt / behindert werden.</p> <p>Die möglichen Auswirkungen des BP wurden hinsichtlich des Immissionsschutzes allgemein betrachtet. Ein detaillierter UB lag vor, in diesem wurde das Schutzgut Mensch / Gesundheit betrachtet und festgestellt, dass aufgrund der Lage der zu betrachtenden Fläche für die nächstgelegene Wohnbebauung keine negativen Auswirkungen durch Schall, elektromagnetische Felder und/oder Blendung / Reflexion zu erwarten sind. Deshalb ergeben sich in diesem Zusammenhang aus umwelthygienischer Sicht keine weiteren Forderungen.</p>	Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie werden in der verbindlichen Planung berücksichtigt.
		<p>Bzgl. des i.R.d. Errichtung von Freiflächen-PVA geplanten Abrisses von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, ist aus der Sicht des Gesundheitsamtes insbes. bei der Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen auf die in diesem Zusammenhang geltenden Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften hinzuweisen.</p>	Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie werden in der verbindlichen Planung berücksichtigt.
1.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin PF 13 54 16802 Neuruppin  23.02.2022	<p><u>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</u></p> <p>Zuständigkeit</p> <p>Nach § 1 (1) i.V.m. (3) NatSchZustV ist in diesem Verfahren zum Aufstellen des o.g. BP die UNB für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.</p>	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
		<p>Die Unterlage zur Begründung der 4. Änderung des FNP ist in Hinblick auf die Umweltprüfung und den abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz anzupassen.</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt, indem die Verweise auf die in der verbindlichen Planung zu ergreifenden Maßnahmen im UB ergänzt werden.
		<p>Die Anmerkungen zur Stellungnahme des parallel aufgestellten BP sind zu berücksichtigen.</p> <p>Darauf gründend hat die UNB keine Bedenken oder Einwände zur 4. Änderung des FNP der Gemeinde Wusterhausen / Dosse.</p>	Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie werden im BP entsprechend berücksichtigt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.6	LBV Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten  13.01.2022	<p>den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg gem. „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als TöB in Planverfahren“ Erlass des MIL vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 v. 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die 4. Änderung des FNP der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse, Planteil Segeletz bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
		<p>Luftfahrt: Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i.V.m. § 31 (2) (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbulasträgers. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
1.7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26, 03046 Cottbus  21.12.2021	<p>Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</li> <li>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</li> <li>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: keine</li> </ol>	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
		<p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff GeolDG).</p>	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
1.8	Landesamt für ländl. Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Str. 4e, 16816 Neuruppin 15.12.2021	<p>das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.</p> <p>Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.10	LfU Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam  10.01.2022	die zu o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Belang Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gem. BbgWG § 126, (3), S. 3, Pkt. 1-5 u. 8) des LfU zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
		<u>Belang Immissionsschutz</u> Sachverhalt/ Planungsziel: Auf einer Fläche von 2,8 ha sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-PVA geschaffen werden. Hierfür setzt der Planentwurf des verbindlichen Bauleitplanes, der im Parallelverfahren aufgestellt wurde, ein sonstiges SO mit der Zweckbestimmung PV fest. Diese Planung erfordert eine Änderung der Darstellungen des FNP. Die derzeitige Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche soll als SO mit der Zweckbestimmung PV dargestellt werden.	Darstellung Sachverhalt
		Vermeidung schädli. Umwelteinwirkungen (Grundlage: §§ 3,50 BImSchG Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Änderung der Darstellungen keine Bedenken. Begründung Der Begründung zur Änderung des FNP und den Ausführungen zum UB, mit Bezug zum verbindlichen Bauleitplan kann gefolgt werden. Die Sonderbauflächen befinden sich südlich der Ortslage von Segeletz in einer Entfernung von >150m. Auf Grund der vorhandenen Situation ist nicht zu erwarten, dass durch die vorgesehene Nutzung auf die schutzbedürftige Nutzung in der Ortslage Segeletz sind schädliche Umwelteinwirkungen (Blendung, Geräusche) hervorgerufen werden.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
		Mitteilung der Abwägung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 (2) Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste gebeten.	Die Hinweise werden berücksichtigt.  Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit übergeben.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.10	Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam  10.01.2022	<p><u>Belang Wasserwirtschaft</u> Hinweis: Ref. W13 hat i.R.d. Beteiligung zum FNP zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU v. 14.04.2021 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Ergänzend dazu wird erwähnt, dass sich im Norden des Plangebiets ein Gewässer II. Ordnung (ein Graben) befindet. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 (1) Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die zum Vorentwurf abgegebenen Stellungnahmen wurden in der Entwurfserarbeitung bereits entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Der Graben ist in der Örtlichkeit nicht auffindbar. Der zuständige Unterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz) wurde beteiligt (sh. TöB 2.1.7).</p>
1.11	Landesvermessung und Geobasisdaten Brandenburg H.-Mann-Allee 103 14473 Potsdam 13.12.2021	i.R.d. Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen Belange beim o.g. Projekt stelle ich fest, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
2.1.1	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost 01059 Dresden  05.01.2022	<p>die Telekom Deutschland GmbH (Telekom) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 (1) TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 32, B1 v. 30.04.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.</p>	<p>Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p>
2.1.2	GDMcom - Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4, 04129 Leipzig  14.12.2021	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mind. 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber: Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom nicht zuständig ist.</p>	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.5	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2, 10557 Berlin  15.12.2021	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.  Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis
2.1.7	Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ Gewerbegebiet Nord 21, 16845 Neustadt (Dosse)  11.01.2022	im Rahmen unserer Beteiligung nehmen wir wie folgt Stellung. Wie sie im Umweltbericht ausführlich befindet sich im nordwestlichen Geltungsbereich das Gewässer II. Ordnung 8-3-20-1. Wir fordern, dass in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante keine Bebauungen oder Bepflanzungen durchgeführt werden. Ebenfalls dürfen in dem Bereich keine massiven Zäune errichtet werden. Da ein Abschnitt des Gewässers verrohrt ist, fordern wir für diesen Bereich einen Abstand links und rechts gemessen vom Rohrscheitel von jeweils 10 m. In diesem Bereich dürfen ebenfalls keine Bebauungen, Bepflanzungen oder feste Zäune errichtet werden.	Der Hinweis ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.
2.1.1 1	Deutsche Funkturm GmbH Buchberger Str. 4-12, 10365 Berlin  21.12.2021	Auch hier haben wir nichts zu ergänzen, da die betroffenen Flächen nicht unseren Antennenträger berühren.  Nur in der beigefügten Zeichnung fehlt der Antennenträger, der zwischenzeitlich bereits steht (10/2021) und in den nächsten Monaten funktechnisch in Betrieb gehen wird. Aus diesem Grund haben wir Ihnen unsere Planung auszugsweise beigefügt, damit Sie dies nachtragen/einzeichnen können.	Der Hinweis wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.
2.3.1	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20, 15838 Zossen OT Wünsdorf  14.12.2021	in unserem Schreiben vom 25.03.2021 wurde eine Stellungnahme gefertigt. Wir bleiben bei dieser Stellungnahme.  Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis  Die Hinweise aus der Stellungnahmen vom 25.03.2021 wurden bereits berücksichtigt.

#### 4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 03.01.2021 bis 04.02.2022 statt.

Nr.	Bürger / Öffentlich- keit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung im Entwurf

Aus der Öffentlichkeit sind keine Anregungen und Hinweise vorgetragen worden.